Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten ▫▫ Heft 11

Die Fortführung der Rätegesetzgebung

(Bezirkswirtschaftsräte)

REFERAT

dem Zweiten ordentlichen Bundestag der technischen Angestellten und Beamten erstattet

von

S. AUFHÄUSER

am 7. Mai 1921

Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H.
Berlin NW 52 ▫▫▫▫▫▫▫ 1921

14616

A14616

Nachdem sich im November 1918 eine Wandlung der politischen Machtverhältnisse vollzogen hatte, bedurften die Arbeiter öffentlichen Organe, um den produktiven Volkskräften die Ausübung der Staatsgewalt zu ermöglichen. Diese Träger des Staats- und Wirtschaftslebens waren damals die Arbeiterräte. Es kann nicht Aufgabe der heutigen Beratung sein, über die zweckmässigste Organisation und den Aufgabenkreis jener verflossenen Arbeiterräte zu sprechen. Wir können uns darauf beschränken, grundsätzlich festzustellen, dass es sich damals um den Ansatz zu einer Verfassungsform gehandelt hat, die die politische Macht der Arbeiterklasse zur Voraussetzung haben muss. In dem viel gebrauchten Schlagwort „Alle Macht den Arbeiterräten" war ausgedrückt, dass in einem vollendet sozialen Staatswesen ausschliesslich die arbeitende, werteschaffende Bevölkerung entscheidende Befugnisse, Einfluss und Rechte haben soll. Mit einem Wort: Die Arbeiterräte waren der äussere, lebendige und organisatorische Ausdruck für die tatsächliche Macht der Arbeiterklasse. In der weiteren Entwicklung der Revolution hat sich dann auch immer wieder gezeigt, dass die Stellung der Arbeiterräte in Staat und Wirtschaft einen Gradmesser für die jeweiligen Kräfteverhältnisse bildete. Der damalige Kampf um die Arbeiterräte war der Kampf um die Macht im Staate. Und je mehr sich allmählich die Restaurierung der kapitalistischen Vormachtstellung vollzog, und je mehr die kapitalistischen Besitzer in ihre alten Machtpositionen zurückkehrten, um so geringer wurden die Befugnisse der Arbeiterräte, bis schliesslich die vorrevolutionären Gewalten eine völlige Beseitigung jener Arbeiterorgane erreicht hatten. Da die Arbeiterräte die jeweilige Macht der aufstrebenden Arbeiterschaft verkörperten, so musste die Frage ihrer Erhaltung oder ihrer Aufhebung auch im Mittelpunkt der damaligen grossen Kämpfe stehen. Zu einem entscheidenden Ringen war es vor allem im Frühjahr 1919 gekommen. Die Reichsregierung befand sich in der Zwangslage, an die im Generalstreik befindlichen Arbeitermassen Zugeständnisse zu machen, und sie versprach ihnen „die gesetzliche Verankerung des Rätesystems". Die Erfüllung dieses Regierungsversprechens soll in der Schaf-

fung von Bezirksarbeiter-, Bezirkswirtschaftsräten, einem Reichsarbeiterrat und einem Reichswirtschaftsrat, mit deren Aufbau wir uns heute zu befassen haben, erfolgen.

Gesetzliche Verankerung des Rätesystems.

Wenn wir uns bei den heutigen Betrachtungen von Irrtümern und Illusionen frei halten wollen, so haben wir von vornherein zu erkennen, dass es eine gesetzliche Verankerung der vorher erwähnten Arbeiterräte in einem kapitalistischen Staate nicht gibt und auch nicht geben kann. Es wäre dasselbe, als wenn die kapitalistischen Unternehmer im November 1918 von der damaligen Arbeiterregierung verlangt hätten, sie solle ein Gesetz „zur Verankerung der privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse" schaffen. Das Wortspiel von der gesetzlichen Verankerung des Rätesystems ist nur geeignet, Verwirrung anzurichten und die Angestellten wie die Arbeiter über das Wesen der geplanten Bezirksarbeiter- und -wirtschaftsräte zu täuschen. Ein innerer Zusammenhang mit den früheren Arbeiterräten besteht nicht, und es besteht lediglich ein historischer Zusammenhang insofern, als der Grosskampf vom Frühjahr 1919, in dem die Arbeiter die Existenz ihrer Arbeiterräte verteidigten, den Ausgangspunkt für die Erörterung von gesetzlichen Wirtschaftsorganisationen bildete.

Der Unterschied zwischen den Arbeiterräten von 1918 und den heute zur Debatte stehenden gesetzlichen Wirtschaftsvertretungen besteht darin, dass es sich damals um ein Rätesystem im Sinne einer Herrschaft der Arbeit gehandelt hat und heute um eine Neuordnung der bestehenden Wirtschaftsverfassung im Sinne einer Gleichberechtigung von Unternehmern und Arbeitnehmern.

Wir dürfen deshalb unter den Angestellten nicht die falsche Vorstellung aufkommen lassen, als könnte ihnen durch die künftigen gesetzlichen Räteorganisationen jenes Mass von Macht verliehen werden, das im Verlaufe der Revolution wieder an das Unternehmertum verloren gegangen ist. Diese in wellenförmigem Verlauf der Revolution eingetretenen Verluste an Machtpositionen können wir nur durch den Ausbau und die Vertiefung unserer freigewerkschaftlichen Organisationen zurückgewinnen. Der Erfolg dieses sozialen Ringens der gesamten Arbeiterklassen Deutschlands wird nicht zuletzt von dem Geist und der organisatorischen Kraft der freien Technikergewerkschaft abhängig sein.

Die geistige Entwicklung unserer Bundesmitgliedschaft ist aber eine überaus erfreuliche, denn es gibt in der Arbeiter-

bewegung wohl kaum eine zweite Organisation, bei der die Mitglieder die einmal gefundene programmatische Grundlage so beharrlich, systematisch und gründlich weiterzuentwickeln verstanden haben, wie das seit dem letzten Bundestage innerhalb unserer Organisation festgestellt werden darf. Wir nehmen keineswegs an, dass etwa heute schon das letzte Bundesmitglied auch ein unbedingt durchgebildeter Bannerträger des Sozialismus wäre, aber unsere tätigen Mitglieder, vor allem ein stattlicher Stab von Vertrauensleuten, haben das Berichtsjahr benutzt, um in zäher gedanklicher Arbeit in das Gebiet des wirtschaftlichen Sozialismus einzudringen und mit der ganzen Gründlichkeit des Technikers die Konstruktion des Produktionsprozesses vom Standpunkt des wirtschaftlichen Sozialismus zu prüfen. Es zeigt von einer völligen Verkennung unserer — wenn man so sagen darf — Bundespsyche, wenn einige kleine Geister auf gegnerischer Seite das Bekenntnis des Bundes zum Sozialismus immer wieder als doktrinäre Parteipolitik hinzustellen versuchen. Nichts ist unsinniger, als eine solche Beurteilung unserer freigewerkschaftlichen Technikerbewegung. Nein, die Bundesmitglieder liefern geradezu den klassischen Beweis dafür, — vielleicht abweichend von der Entwicklung einzelner Teile der Arbeiterbewegung — dass der Sozialismus aus der rein wirtschaftlichen Erkenntnis herauswachsen muss, wenn er gehaltvoll sein soll. Darum ist es aber auch falsch, wenn in Berlin und an einzelnen anderen Orten ein schnelleres Tempo in der Umgestaltung der Verhältnisse und die entsprechende Einstellung der Bundesfaktik gefordert wird. Diese oppositionellen Gruppen innerhalb des Bundes wollen keine geistige Verdauungspause zulassen. Die Stärke unseres Bundes liegt aber gerade darin, dass seine Mitglieder Wert darauf legen, selbst, d. h. nicht nur auf Kommando der Führer, in die Probleme des Sozialismus hineinzuwachsen; sie wollen die von uns erstrebte höhere Ordnung der Wirtschaft selbst mitkonstruieren. Die Handarbeiter sind in ihrer Masse als Sozialisten geboren. Wir Angestellte sind dagegen zum grossen Teil aus dem Bürgertum hervorgegangen und haben uns in folgerichtiger Entwicklung in den Sozialismus hineingelebt. Gerade diese Entwicklung unserer eigenen Berufsschicht bestärkt uns auch in der Auffassung, dass der Sozialismus nicht von heute auf morgen kommen wird, sondern gewisse Etappen geistiger Ueberwindung der herrschenden Vorurteile durchgemacht werden müssen.

Deshalb bringen wir dieser gesetzlichen Rätegesetzgebung unser Interesse entgegen. Auch hier wäre es falsch, passiv beiseitezustehen, vielmehr ist es unsere Aufgabe, eine Etappe

für die Umgestaltung der gesamten Wirtschaftsform herbeizuführen. Auch die Bezirksarbeiterräte müssen uns dazu helfen, in das kapitalistische Produktionssystem tiefer einzudringen, seine Zusammenhänge zu erforschen und die Kontrollbefugnisse der Arbeitnehmer zu steigern. In Unterscheidung von den revolutionären Arbeiterräten werden uns die gesetzlichen Räte zwar nicht die Vormachtstellung der Arbeit bringen können, sie müssen aber dazu benutzt werden, den Abbau der kapitalistischen Vormachtstellung zu beschleunigen. Wir können uns als freie Gewerkschaft nicht gestatten, bei dem einmal ausgesprochenen Bekenntnis zum Sozialismus stehenzubleiben, sondern wir sind angesichts des grossen sozialen Elends unserer Tage verpflichtet, öffentlich Rechenschaft zu geben, wie wir über den Aufbau der Volkswirtschaft denken. Die Pflicht, positive Gegenwartsvorschläge zu machen, ist für die deutschen Gewerkschaften um so dringlicher, als die aussenpolitischen Vorgänge zur Verschärfung der bestehenden deutschen Wirtschaftskrise geführt haben. In dieser ökonomischen Situation gilt es, unsere Wirtschaft durchzuorganisieren.

Fachliche Gliederung der Wirtschaftsorganisation.

Eine neue planmässige Organisierung der Wirtschaft macht es notwendig, vom Betriebsrat im einzelnen Werk angefangen, über die wirtschaftlichen Bezirksorganisationen hindurch, bis zur zentralen Wirtschaftsleitung nach einem Plan zu verfahren. Es wird an unseren Kollegen liegen müssen, in einer derartigen Wirtschaftsverfassung immer wieder nach den grossen Linien unseres Bundesprogramms zu wirken, d. h. Anpassung der Produktion an den Bedarf, Einfluss der konsumierenden Bevölkerung auf die Gestaltung der Produktion und schliesslich technisch-wirtschaftlich höchste Steigerung der Produktion. Wenn wir die Bezirksarbeiterräte in diesem Sinne orientieren können, so begegnen wir uns mit dem Bestreben eines Teiles der englischen Arbeiterbewegung, der dort unter dem Banner des Gildensozialismus die Umbildung von Gesellschaft und Wirtschaft systematisch vorbereitet und in der letzten Zeit eine wachsende Bedeutung gewonnen hat. Es spricht für die konsequente Politik unseres Bundes, dass wir auf unserer heutigen Bundestagung auch das Fach-(Industrie-)gruppenwesen behandeln, um die Grundlagen für einen systematischen Ausbau dieser Fachgruppen zu schaffen, d. h.: wir richten unsere gewerkschaftliche Organisation dahin aus, sie zur wirklichen Kontrolle der einzelnen Industrien zu befähigen. Mit dieser gewerkschaft-

lichen Fachgruppenbewegung parallel hätte die gesetzliche Wirtschaftsorganisation in den Betriebsräten, den Bezirksarbeiter- und Bezirkswirtschaftsräten zu laufen. Die Arbeitnehmervertreter sollen durch diese fachliche Organisation den Einblick in die Zusammenhänge der kapitalistischen Wirtschaft erleichtert bekommen. Die Angestellten werden bei Prüfung des gesamten Problems diese Wechselwirkung zwischen der gewerkschaftlichen Fachgruppenorganisation und der gesetzlichen Räteorganisation ohne weiteres erkennen, und daraus auch den Schluss ziehen müssen, dass den Gewerkschaften Einfluss auf die Gestaltung, die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Räte gesichert werden muss. Die Gewerkschaften müssen Einrichtungen treffen, um die Arbeitnehmer für die wirtschaftlichen Aufgaben innerhalb der Bezirksarbeiterräte usw. zu schulen, um zu den Wahlen auch wirklich geeignete Kandidaten präsentieren zu können. Wenn so die Fachgruppenorganisation innerhalb der Gewerkschaften und die fachlich gegliederte gesetzliche Räteorganisation planmässig aufgebaut werden, dann bilden wir damit organisatorisch und geistig Arbeitnehmer in genügender Zahl heran, die befähigt sind, bei eintretender Veränderung der Machtverhältnisse die Wirtschaft führen zu können. Wir sind uns bei der Stellungnahme zu den Vorlagen über die Bezirkswirtschaftsräte der grossen Widerstände gegen die soziale Ausgestaltung dieses Gesetzes wohl bewusst. Die Organisation der Bezirkswirtschaftsräte kann nach den Erfahrungen, die wir beim Betriebsrätegesetz gemacht haben, rein kapitalistisch ausfallen, sie kann aber auch eine Machterweiterung für die Arbeitnehmer bringen.

Reichsverfassung

Im Artikel 165 der Reichsverfassung wird über den Aufbau der gesetzlichen Räteorganisation gesagt:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretern der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, dass alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzentwürfe zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschliesslich Sache des Reichs."

Diese Bestimmungen der Reichsverfassung sind ungenau und vieldeutig gehalten. Es ist auch aus den damaligen Verhandlungen der Nationalversammlung keine präzise Auskunft über die Aufgaben und den Aufbau der Räteorganisation zu bekommen. Das Versprechen einer gesetzlichen Verankerung des Rätesystems war eben ein Angstprodukt, und so ist auch der Artikel 165 ein Verlegenheitsprodukt geblieben. Es wird also darauf ankommen, den unklaren Andeutungen in der Verfassung nunmehr Gestalt und Inhalt zu geben.

Dabei müssen auch vor allem die Erfahrungen verwertet werden, die von den Arbeitnehmern im vorläufigen Reichswirtschaftsrat bisher gemacht werden konnten. Es hat sich vor allem gezeigt, dass dort die Zusammensetzung alles andere als paritätisch ist. Neben den beiden Abteilungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht eine dritte Abteilung, die sich aus sogenannten Verbrauchervertretern, den freien Berufen, den Beamtenvertretungen und den vom Reichsrat wie von der Regierung ernannten Persönlichkeiten zusammensetzt. Zu den Verbrauchervertretern zählen u. a. auch eine Anzahl Städtevertreter (Bürgermeister), die sich in den meisten Streitfällen

auf die Arbeitgeberseite schlagen, und bei den Kommerzienräten, die der Reichsrat entsandt hat, braucht man sich nicht zu wundern, wenn sie nach ihrer ganzen Naturgeschichte einseitig Kapitalsinteressen wahrnehmen. Diese dritte Abteilung ist aber ausschlaggebend, und es ist so manches Mal vorgekommen, dass bei entscheidenden Ausschussberatungen in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen in letzter Linie die genannten Gruppen oder andere Mitglieder der dritten Abteilung, wie Tonkünstler, als das Zünglein an der Wage tatsächlich bestimmten, was zu geschehen hat. Die einseitige Stärkung, die bisher der Arbeitgeberabteilung des vorl. Reichswirtschaftsrates durch die dritte Abteilung gegeben worden ist, muss, wenn man nicht die Willkür gesetzlich verankern will, bei der endgültigen Regelung des Rätewesens beseitigt werden. Die dritte Abteilung kann lediglich als eine Verbraucherabteilung anerkannt werden. Wir werden bei der Besprechung der Zusammensetzung noch auf diese Frage zurückkommen und dann wahrscheinlich zu dem Schluss gelangen, dass die Kommerzienräte von uns nicht als die berufenen Vertreter der Konsumenten angesehen werden, wenngleich sie viel verkonsumieren.

Wenn wir uns heute mit den Aufgaben, dem Aufbau und der Abgrenzung der Bezirkswirtschaftsräte befassen, so wird es nicht möglich sein, in dieser ersten Beratung bereits eine in alle Einzelheiten gehende Organisation aufzuzeigen. Die Aufrollung der ganzen Frage in der öffentlichen Diskussion hat bereits gezeigt, dass von dem Problem der Bezirkswirtschaftsräte nahezu alle Gebiete unserer Volkswirtschaft, aber auch viele politische Gebiete berührt werden. Die bisherige Erörterung hat weder im Reichswirtschaftsministerium, noch im Reichswirtschaftsrat, noch in der recht umfangreichen Literatur Klärung gebracht. Auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung steckt die Erörterung noch in den ersten Anfängen. Die vom Reichswirtschaftsministerium herausgegebenen Vorschläge bringen auch nur ganz unverbindliche Richtlinien, so dass eine endgültige präzise Stellungnahme des Bundestages noch gar nicht möglich wäre. Wenn wir trotzdem unser Technikerparlament mit einer noch so wenig ausgereiften Frage beschäftigen, so geschieht es, um wenigstens allgemeine Richtlinien zu finden, nach denen wir die weiteren Verhandlungen über dieses äusserst schwierige Problem führen können. Unser Bund ist die erste Gewerkschaft, die auf einer öffentlichen Tagung Stellung zu den Bezirkswirtschaftsräten nimmt, und wir hoffen, in einer Entschliessung des Bundestages die Grundlagen zu finden, die auch für die übrigen Arbeiter- und Angestelltenverbände annehmbar sind.

Aufgaben und Befugnisse.

Bei der Besprechung des Aufgabenkreises und der Befugnisse wird man sich, soweit es sich um den Reichswirtschaftsrat handelt, ziemlich an den Wortlaut der Verfassung halten können. Danach hat der Reichswirtschaftsrat das Recht, von Parlament und Reichsregierung alle sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt zu erhalten, und es ist seiner Initiative überlassen, auch selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Es ist ihm nach der Verfassung auch die Möglichkeit gegeben, seine Auffassung zu Gesetzentwürfen dem Reichstag unmittelbar zum Vortrag zu bringen. Der Reichswirtschaftsrat kann aber nur beratende gutachtliche Körperschaft sein. Ein völlig gleichberechtigtes, beschliessendes, berufsständisches Parlament neben dem politischen Reichsparlament wäre überaus bedenklich. Die Bedeutung des Reichswirtschaftsrates braucht aber unter seinem nur gutachtlichen Charakter keineswegs zu leiden. Tatsächlich hat sich ja auch der vorl. Reichswirtschaftsrat sein Tätigkeitsgebiet schon in weitgehendem Masse abgesteckt.

Ausserordentlich schwierig liegt die Umgrenzung des Aufgabengebietes bei den Bezirkswirtschaftsräten. Nach dem Artikel 165 umfassen diese bezirklichen Organisationen, soweit es sich um den gegenständlichen Aufgabenkreis handelt, ebenfalls die gesamten sozialen und wirtschaftlichen Fragen, und es ist nicht möglich, auf Grund des bisher vorliegenden Materials heute schon eine Aufzählung der einzelnen Aufgabengebiete zu geben. Wir sollten aber insoweit Klarheit schaffen, dass die Bezirkswirtschaftsräte keine neuen Verwaltungsorgane, sondern Wirtschaftsparlamente werden, die vor allem Kontrollaufgaben zu erfüllen haben. Die Exekutive sollte bei den politischen Verwaltungsorganen verbleiben. Es wird ja von Unternehmerseite darauf hingewirkt, den Bezirkswirtschaftsräten unter dem Schlagwort der wirtschaftlichen Selbstverwaltung den Charakter von Selbstverwaltungskörpern zu verleihen. Wenn die Gesetzgebung diesen Vorschlägen folgt, so gelangen wir nicht nur zu einer Ueberorganisation, sondern gleichzeitig zu einer Aushöhlung der bestehenden kommunalen Selbstverwaltungskörper, ohne dass die Bezirkswirtschaftsräte über die nötigen Voraussetzungen verfügen. Wenn man die Darlegungen von bestimmter Seite verfolgt, so gibt es kaum noch ein wirtschaftliches Gebiet, das ausserhalb des Aufgabenkreises der Bezirkswirtschaftsräte liegen würde. Die Versorgung mit elektrischer Kraft, mit Licht, Wasser, Gas, das Siedlungs-, das Verkehrswesen, die Wasserwirtschaft usw. werden genannt. Der bekannte Handels-

kammersyndikus Dr. Quaatz-Essen, den man in dieser ganzen Frage als das Sprachrohr von Stinnes bezeichnen darf, geht sogar soweit, dass das Recht der Bezirkswirtschafträte auf Selbstverwaltung bis zur Steuerhoheit für ihr Wirtschaftsgebiet gesteigert werden soll. Die entsprechenden Vorschläge der rheinischen Schwerindustrie kommen einer völligen Auflösung der bestehenden verfassungsmässigen Gliederung unseres Verwaltungswesens gleich. Wir würden neben den jetzigen politischen Verwaltungsprovinzen selbständige wirtschaftliche Verwaltungsbezirke bekommen, obwohl die beiderseitigen Aufgabengebiete gar nicht voneinander zu trennen sind. Man kann gewiss der Meinung sein, dass die politische Einteilung Deutschlands reformbedürftig ist, insbesondere soweit es sich um die politische Begrenzung der Länder handelt, die nicht überall den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, und man kann es bedauern, dass die Revolution auf diesem Gebiet keine wesentlichen Veränderungen gebracht hat. Wenn aber heute die politische Einteilung beibehalten werden soll, dann ist es nicht angängig, völlig losgelöst davon auch noch Wirtschaftsprovinzen zu schaffen. Die Bezirkswirtschaftsräte dürfen auch, sollen sie ihrem eigentlichen Aufgabenkreis nicht entfremdet werden, nicht selbst zu Trägern gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen gemacht werden. Die dahingehenden Anregungen sind verfehlt, weil zunächst die wirtschaftsgeographische Begrenzung eines Gebietes ganz verschieden sein kann, je nachdem Verkehrsfragen, Wohnungsfragen, wasserwirtschaftliche Fragen usw. zu lösen sind. Ich verweise auf die verschiedenen Zweckverbände, wie sie heute in Rheinland-Westfalen bestehen, wo die Gemeinden und die Kreise einerseits, mit gewerblichen Unternehmungen andererseits, Träger derartiger Unternehmungen sind. Bei dem Zweckverband zur Bekämpfung von Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet ergibt sich die Abgrenzung nach dem Bergbau; benachbarte Gemeinden und Strassenbahngesellschaften haben sich vielfach zur Schaffung von Gemeinschaftslinien zusammengetan. Der Landkreis Gelsenkirchen, die Stadt Herne und die Gemeinde Wanne sind an einer Hafenbetriebsgesellschaft zum Bau und zum Betrieb eines Hafens in Wanne beteiligt; an der Ruhr haben sich Gemeinden und Industrien in einem Verein zur Wiederschiffbarmachung des Flusses zusammengeschlossen. Andere Zusammenschlüsse von Kommunen bezwecken die einheitliche Wasserversorgung, weitere Gemeinden sind an Elektrizitätswerken beteiligt. In der Wasserwirtschaft bestehen öffentlich-rechtliche Unternehmungen, wie die Emscher-Genossenschaft; vertragliche, wie die linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft, der Ruhrtalsperrenverein usw. Es

ist unmöglich, für all diese Fragen eine zweckmässige, einheitliche, geographische Abgrenzung zu finden. Wir müssen allerdings dafür sorgen, dass alle derartigen Unternehmungen auf wirklich gemeinwirtschaftliche Grundlagen gestellt werden und der Einfluss der Arbeitnehmer überall gesichert wird. Die Bezirkswirtschaftsräte können aber lediglich damit betraut werden, allgemein kontrollierend zu wirken, ohne selbst Träger dieser Unternehmungen zu werden. Ebenso verfehlt wäre es, im Wohnungswesen die natürlichen Aufgaben der Gemeinden auf die Bezirkswirtschaftsräte zu übertragen, lediglich um Aufgaben zu schaffen.

Auf sozialpolitischem Gebiet werden sich allerdings bei der weiteren Prüfung viele Gebiete finden, auf denen die Bezirkswirtschaftsräte nicht nur beratende, sondern beschliessende und ausführende Organe sein können. Die Artikel 9, 39, 41, 43, 52 des Betriebsrätegesetzes sehen bereits für den Bezirkswirtschaftsrat solche Aufgaben vor. Die Schlichtungsordnung wird ebenfalls Verwaltungsaufgaben für den Bezirkswirtschaftsrat bringen. Vielleicht müssen auch auf weiteren Gebieten, wie denen der Gewerbeaufsicht, der Arbeitsvermittlung, dem Lehrlingswesen und der Jugendfürsorge die Befugnisse der Bezirkswirtschaftsräte und der Bezirksarbeiterräte über die gutachtliche Tätigkeit hinausgehen müssen. Aber auch auf sozialpolitischem Gebiet sollte man die Bezirkswirtschafts- und Bezirksarbeiterräte nicht allzusehr mit einzelnen Verwaltungsaufgaben belasten, um ihnen den nötigen Raum zur Ausübung ihrer parlamentarischen allgemeinen Kontrolltätigkeit zu belassen. Eine Arbeitsteilung wird dadurch erleichtert, dass eine Reihe von ausgesprochen sozialpolitischen Aufgaben ausschliesslich den Bezirksarbeiterräten übertragen werden, die ja nach Abs. 2 des Artikels 165 ohne Zusammenwirken mit einer Unternehmervertretung als selbständige gesetzliche Vertretung anerkannt sind. Es wird unsere Aufgabe sein müssen, bei den weiteren Beratungen im Reichswirtschaftsrat diese Einzelaufgaben noch festzustellen. In jedem Falle müssen wir verlangen, dass der Bezirksarbeiterrat das Recht hat, sein Sondervotum abzugeben.

Wir werden uns auch durch die von Unternehmerseite eingeleitete Bewegung nicht davon abhalten lassen dürfen, den Aufgabenkreis der Bezirkswirtschaftsräte näher festzulegen. Nach dem Beschluss der zur Stinnesgruppe zählenden Unternehmerkreise von einer am 2. Oktober 1920 in Essen abgehaltenen Tagung sollen die Bezirkswirtschaftsräte autonom sein und sich ihre Aufgaben selbst geben. In der dort gefassten Entschliessung heisst es:

„Die Bezirkswirtschaftsräte umfassen in sich geschlossene Wirtschaftsgebiete und werden sich ihre Verfassung durch Satzung innerhalb der allgemeinen Bestimmungen eines Reichsrahmengesetzes selbst zu geben haben. Dieses Reichsrahmengesetz wird auch Bestimmungen über den Aufgabenkreis zu treffen haben, der den Bezirkswirtschaftsräten zufallen würde."

Ein solches Rahmengesetz ist natürlich durchaus ungenügend und es wäre gleichbedeutend mit der Schaffung autonomer Wirtschaftsprovinzen. Die endgültige Festlegung des Aufgabengebietes lässt sich auch erst treffen, wenn die Frage des Aufbaues und der Abgrenzung der Bezirkswirtschaftsräte geklärt ist.

Nach den Befugnissen der Bezirkswirtschaftsräte lässt sich vorerst folgende allgemeine Gliederung erkennen:

1. Der Bezirkswirtschaftsrat hat das Recht, dann die Initiative zu ergreifen, wenn es sich um Fragen seines Bezirkes handelt. Er muss befugt sein, sich in diesen Fällen direkt an die Landesbehörden und an die Provinzialbehörden zu wenden. Seine Anregungen können sich natürlich auch auf die Gesamtwirtschaft beziehen, doch wird er in diesem Falle an die Zentralkörperschaft, d. h. an den Reichswirtschaftsrat, herantreten müssen.

2. Er hat ein gesetzlich gewährleistetes Recht auf Anhörung vor Massnahmen, die die zuständige Behörde für den Bezirk zu treffen beabsichtigt. Das gilt insbesondere auch bei Ausführungsbestimmungen zu Reichs- oder Landesgesetzen.

3. Er muss ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gewährleistet bekommen, wenn er mit den von den zuständigen Verwaltungsbehörden geplanten Massnahmen nicht einverstanden ist. Falls eine Verständigung nicht stattfindet, kann die Entscheidung in solchen Fällen nicht durch die Provinzialbehörde, sondern nur durch die Landesbehörde bzw. durch die zuständige Reichsstelle unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsrates getroffen werden. Bei dem Einspruchsrecht denke ich vor allem an Massnahmen, die die Ausfuhr betreffen (Ausfuhrverbote), an die Festsetzung von Höchstpreisen, an lokale Ausführungsbestimmungen für die Wohnungs- und Mietsgesetzgebung. Auf allen hier einschlägigen Gebieten fehlen bisher derartige Kontrollinstanzen.

4. Die Gutachtertätigkeit der Bezirkswirtschaftsräte muss derartig geregelt sein, dass der Reichswirtschaftsrat mit ihnen zusammen ein Ganzes bildet und sich bei seinen Entschliessungen ihrer Mitwirkung bedient. Soweit es sich um Gutachten handelt, die lediglich die Wirtschaft des Bezirkes be-

rühren, kommt das Eingreifen des Reichswirtschaftsrates im allgemeinen nicht in Frage.

5. Besondere Befugnisse werden denjenigen Bezirkswirtschaftsräten gegeben werden müssen, die gleichzeitig Landeswirtschaftsräte sind. Es wäre beispielsweise möglich, für Bayern einen solchen Landeswirtschaftsrat zu bilden, der die bayerischen Bezirkswirtschaftsräte zusammenfasst und gegenüber der bayerischen Landesregierung und dem bayerischen Landtag eine ähnliche Stellung einzunehmen hätte, wie sie der Reichswirtschaftsrat gegenüber der Reichsregierung und dem Reichstag einnimmt.

6. Die Bezirkswirtschaftsräte sind Wahlkörper zum Reichswirtschaftsrat. Inwieweit sie als Wahl- oder Ernennungskörperschaft zu anderen gesetzlichen Instanzen (Schlichtungswesen u. a.) bestimmt werden sollen, müsste bei der Beratung den einschlägigen Gesetze noch erwogen werden.

7. Die Verwaltungstätigkeit der Bezirkswirtschaftsräte ist in der Hauptsache auf einzelne sozialpolitische Gebiete (s. Betriebsrätegesetz usw.) zu beschränken. Für die soziale Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Organe beizubehalten.

Abweichend von den Befugnissen der Bezirkswirtschaftsräte (Mittelstufe), die vorwiegend begutachtender und beratender Art sein sollen, wird den Wirtschaftskammern in der Unterstufe eine mehr ausführende Tätigkeit zukommen, ähnlich den Befugnissen, die heute den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zustehen.

Abgrenzung.

Für den räumlichen Umfang des Räteaufbaues wird in der Unterstufe etwa der Bereich eines Regierungsbezirkes, in der Mittelstufe etwa der einer preussischen Provinz in Betracht kommen, doch sind auch hinsichtlich der Abgrenzung die Unterlagen bisher noch ganz ungenügend. Das Wirtschaftsleben und die wirtschaftliche Struktur der Landesteile sind zu verschiedenartig, um hier von vornherein irgendein Schema aufzustellen. Es muss versucht werden, die Einteilung der Bezirkswirtschaftsräte in Anlehnung an die politischen Verwaltungsbezirke zu treffen, aber gleichzeitig auch die wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Als natürliche Wirtschaftsgebiete sind anzugeben, das rhein-mainische Gebiet, das rheinisch-westfälische Gebiet, Mitteldeutschland, die vorwiegend agrarischen östlichen Provinzen. In Süddeutschland dürfte die Abgrenzung durch die politischen Interessen der

einzelnen Länder grösseren Schwierigkeiten begegnen. Es erscheint mir aber fraglich, ob man Baden oder Württemberg als abgeschlossene Wirtschaftsgebiete ansehen kann. Das linksrheinische Bayern könnte zweckmässig mit Baden und Württemberg zu einem Bezirkswirtschaftsrat vereinigt werden, es könnte aber auch zum rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet gezählt werden. Ebenso ist es noch fraglich, ob die Hansastädte, Hamburg, Lübeck, Bremen, nach ihren wirtschaftlichen Interessen zusammengehören. Es wird hier noch zu prüfen sein, ob die mehr überseeischen Interessen von Hamburg und Bremen mit den Ostseeinteressen von Lübeck zusammenfallen. Andererseits sind Bestrebungen im Gange, Bremen mit seinem Hinterland Niedersachsen zu verbinden. Der Freistaat Sachsen wird sich von der Provinz Sachsen wirtschaftlich nicht trennen lassen. Sie sehen schon aus diesen wenigen Hinweisen, wie ausserordentlich kompliziert die Abgrenzung der Bezirkswirtschaftsräte sein wird. Unsere Gewerkschaften haben gute Gründe, sich hier nicht zu übereilten Entschlüssen verleiten zu lassen. Wir müssen uns insbesondere auch gegen das auffallende Drängen der bayerischen Regierung wenden, die das sichtbare Bestreben zeigt, der reichsgesetzlichen Regelung vorzugreifen. Die Gewerkschaften tragen bei ihrer Stellungnahme zu diesem Problem eine ausserordentliche Verantwortung. Nach unserer Auffassung sollte sich die Reichsregierung bei der Gebietseinteilung der Erfahrungen bedienen, die unsere gewerkschaftlichen Organisationen mit ihrer bisherigen Gaueinteilung gemacht haben. Wir haben es deshalb besonders begrüsst, dass das Reichswirtschaftsministerium den AfA-Bund aufgefordert hat, ihm Kartenmaterial über die Gaueinteilung der AfA-Verbände zu unterbreiten.

Die Abgrenzung der Bezirkswirtschaftsräte hängt natürlich auch sehr eng damit zusammen, ob man den Neigungen der Stinnesgruppe auf Verselbständigung der Bezirkswirtschaftsräte nachgeben will oder nicht. Abgesehen von allen anderen Gründen sollte uns schon die aussenpolitische Lage veranlassen, allen derartigen Bestrebungen, die geeignet sind, föderativen und separatistischen Neigungen Vorschub zu leisten, den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Ich darf aus den zahlreichen Veröffentlichungen des schon erwähnten Stinnesdoktor Quaatz nur einen Satz zitieren, um die ganze Gefahr jener Bestrebungen zu kennzeichnen. Quaatz schreibt:

„Wir finden den Weg zur Rettung, indem wir uns zum Gedanken der Selbstverwaltung zurückfinden, dessen Träger unsere grossen Männer gewesen sind. Diese Selbstverwaltung

aber bedeutet Abwälzung von Staatsaufgaben auf selbständige Körperschaften innerhalb des Staates, die nach eigenem Recht verwalten und wirtschaften. Die Staatsmacht muss sich eines guten Teiles ihrer selbst entäussern zugunsten und zu Lasten der Wirtschaft und der deutschen Landschaften. Aus der wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf föderalistischer Grundlage erhoffen wir unsere nationale Erneuerung."

Hier wird mit dem Gedanken der Selbstverwaltung ein gefährlicher Missbrauch getrieben. Die erwähnten grossen Männer, wie Freiherr vom Stein, waren Vorkämpfer einer Selbstverwaltung der Gemeinden zur Lösung ihrer kommunalwirtschaftlichen Aufgaben. Hier aber handelt es sich um die Gesamtwirtschaft Deutschlands, die bei einer bezirklichen Zerreissung völlig in Frage gestellt werden kann. Die einzelnen Gebiete Deutschlands sind nach dem Diktat der Entente mehr denn je aufeinander angewiesen, und wir müssen als Gewerkschaft im wohlverstandenen Interesse der arbeitenden Volksschichten entgegen der von Stinnes geführten Bewegung mit allem Nachdruck an einer zentral geleiteten Wirtschaft Deutschlands festhalten.

Aufbau und Zusammensetzung.

Im Artikel 165 der Reichsverfassung sind zunächst nur zwei Stufen für den Räteaufbau vorgesehen, nämlich die Bezirksarbeiter- und Bezirkswirtschaftsräte als Unterstufe, der Reichswirtschaftsrat und der Reichsarbeiterrat als Oberstufe. Die Frage, ob darüber hinaus noch eine Gliederung nach unten erforderlich ist, muss von uns bejaht werden. Der örtliche Bereich der in der Verfassung vorgesehenen Bezirkswirtschaftsräte ist zu gross, um das Wirtschaftsleben in all seinen lokalen Sonderheiten und nach den örtlichen Bedürfnissen wirklich erfassen zu können. Es ist kein Zufall, dass die Handelskammern sich jeweils über nur kleinere räumliche Gebiete erstrecken. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass der bisherige starke Einfluss der Handelskammern nicht zuletzt auf ihre territoriale Einteilung zurückzuführen ist. Wenngleich die örtliche Abgrenzung der Handelskammern reformbedürftig ist, so hat sie doch allgemein ihre Vorzüge. Die Mitglieder der Handelskammern verfügen insofern über eine gewisse Ueberlegenheit, als sie eben ihre Kenntnisse aus der unmittelbaren eigenen Anschauung schöpfen. Diese genaue Kenntnis der lokalen Wirtschaftserscheinungen geht verloren, sobald die Kammern ein grösseres Gebiet umfassen. Aber auch zur Beurteilung der Gesamtwirtschaftsfrage wird man nur zu einwandsfreien Er-

gebnissen kommen können, wenn durch einen entsprechenden Unterbau zum Reichswirtschaftsrat und zum Bezirkswirtschaftsrat die Anteilnahme der örtlichen Sachverständigen gewährleistet ist. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese örtlich engbegrenzte Unterstufe geradezu als die wichtigste Quelle aller wirtschaftlichen Erfahrungstatsachen ansieht. Hier in der Unterstufe allein ist ja auch die enge Berührung mit den Betrieben, d. h. mit der Produktion, unmittelbar gegeben, so dass die notwendige Materialbelieferung für die Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat in hervorragendem Masse von hier ausgehen muss. Das Reichswirtschaftsministerium hat für die Zusammensetzung im Plan A vorgesehen, dass die Unternehmer fachlich Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern erhalten, während die Angestellten und Arbeiter eine allgemeine, d. h. zwischenfachlich zusammengesetzte Arbeiterkammer erhielten. Wir lehnen diesen Vorschlag ab, weil ganz naturgemäss eine ohne Rücksicht auf fachliche Gliederung zusammengesetzte allgemeine Kammer der Arbeitnehmer gegenüber den spezialisierten Fachkammern der Arbeitgeber im vornherein im Nachteil sein müsste. Der Plan B bietet eine Verhandlungsgrundlage, müsste aber gleichfalls noch ganz erheblich umgestaltet werden. Es handelt sich in jedem Falle darum, ob bei Schaffung einer Unterstufe die jetzigen Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern als Unternehmervertretungen mit den ihnen eigenen Privilegien weiterbestehen bleiben können, wie es von der Unternehmerseite mit allem Nachdruck verlangt wird. In diesem Falle würde, auch wenn neben den Unternehmerfachkammern eine Arbeiterkammer errichtet wird, das Schwergewicht der wirtschaftlichen Interessenvertretung und die Selbstverwaltung nach wie vor bei den Unternehmerfachkammern bleiben. Auch der Eventualvorschlag, Handelskammer und Arbeiterkammer zu gelegentlichen gemeinschaftlichen Beratungen in einem paritätischen Ausschuss zu vereinigen, würde die eben erwähnte Benachteiligung der Arbeitnehmervertretung keineswegs beseitigen. Eine Beseitigung des bestehenden und gewaltigen Unternehmereinflusses, der heute durch die Handelskammern ausgeübt wird, ist nur denkbar, wenn diese Kammern zu allgemeinen Wirtschaftskammern ausgedehnt werden, in denen die Arbeitnehmer unmittelbar Sitz und Stimme haben. Die Unternehmer sträuben sich aus leicht verständlichen Gründen dagegen, dass in der Unterstufe eine solche paritätische Besetzung stattfindet. Sie wollen ihre Unternehmerfachkammern erhalten wissen. Es kommt in diesem Augenblick nicht darauf an, wie man grundsätzlich zu paritätischen Körperschaften steht, und man wird sich nicht darüber

täuschen dürfen, dass eine Kammer, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Kopfzahl vertreten sind, tatsächlich von einer Ungleichheit ausgeht, da schliesslich Zehntausende von Arbeitnehmern dieselbe Vertreterzahl erhalten, die einige wenige Unternehmer bekommen. Hier gilt es aber nicht, eine neue paritätische Organisation zu schaffen, sondern seitens der Arbeitnehmer in eine bisher den Arbeitgebern allein zugängliche halbamtliche Körperschaft einzudringen. Die völlige Trennung der Angestellten und Arbeiter in der Unterstufe von den bestehenden Fachkammern bedeutet nichts anderes als Ausschaltung von den Materialquellen, die diesen vorhandenen Unternehmerkammern zur Verfügung stehen. Es ist bezeichnend, dass die Arbeitgeber in der Mittelstufe und in der Oberstufe für die Parität eintreten, dagegen in der Unterstufe reine Unternehmerkammern fordern. Man will auf diese Weise erreichen, dass sich die Unternehmer und die Arbeitnehmer in der Mittelstufe gänzlich ungleich gerüstet treffen. Wenn wir in der Unterstufe für die paritätische Wirtschaftskammer eintreten, so sind es dieselben Erwägungen, die uns geleitet haben, als wir für die Betriebsräte die gleichberechtigte Mitwirkung in den Betriebsleitungen gefordert haben. Wir haben keinerlei Interesse daran, die Unternehmer an den Stellen unter sich zu lassen, an denen der Ueberblick und der Einblick für das Wirtschaftsleben zu gewinnen ist. Wenn in der Unterstufe getrennte Kammern der Unternehmer und der Arbeitnehmer bleiben, so würden auch eine Reihe von den heutigen Aufgaben der Handelskammern, die keine besonderen Beratungskörper erforderlich machen, wie z. B. die Ueberwachung der Börsengesetze, der Stellung von Gerichtssachverständigen usw. ohne weiteres den Unternehmerfachkammern verbleiben. In der schon einmal erwähnten Entschliessung, die seitens der Schwerindustrie am 2. Oktober in Essen gefasst worden ist, wird auch ziemlich offen zugegeben, was beabsichtigt ist. Es heisst da:

„Insbesondere muss die Einrichtung von Wirtschaftskammern, die den Unternehmer- und Arbeiterkammern übergeordnet sein und als die Berufsvertretungen anerkannt werden sollen, abgelehnt werden, da hierdurch die Unternehmer- und Arbeiterkammern Körperschaften minderen Rechtes werden."

Das soll heissen, die Handelskammern werden minderen Rechtes gegenüber ihren jetzigen Privilegien; ein Ziel, das allerdings erreicht werden muss. Man wird einstweilen zu dem ganzen Rätegesetz noch etwas skeptisch sein müssen. Wenn es aber gelingt, wenigstens die heutigen Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern als einseitige und privilegierte Unter-

nehmerkammern zu eliminieren, so wäre dieses Ziel allein des Schweisses der Edlen wert. Dieser unheilvolle Einfluss der Handelskammern ist heute geradezu überragend und in vielen wirtschaftlichen Fragen für die Regierung von entscheidender Bedeutung.

Da der Plan B des Reichswirtschaftsministeriums bekannt ist, so erübrigt es sich, hier die weiteren Einzelheiten des Aufbaues nochmals zu wiederholen. Eine erhebliche Umgestaltung muss dieser Plan erfahren, soweit es sich um die Zusammensetzung des Reichsarbeiterrates und des Reichswirtschaftsrates handelt. Im Gegensatz zu der Zusammensetzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates muss es verhindert werden, dass auch in Zukunft diese Zentralkörperschaft eine ausgesprochene Vereinigung der Spitzenvorstände wird. Die Zentralvorstände der Berufsorganisationen sollten zwar ein Delegationsrecht bekommen, doch müssten diese Spitzenvertreter lediglich auf eine Minderheit im Reichswirtschaftsrat beschränkt bleiben. Wir müssen uns weiter dagegen wenden, dass auch in den Plänen des Reichswirtschaftsministeriums erneut die Reichsarbeitsgemeinschaften als Benennungskörper für den Reichswirtschaftsrat vorgesehen sind. Damit würde durch Gesetz geradezu eine Verewigung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens herbeigeführt. Eine solche Anerkennung der Arbeitsgemeinschaften als Benennungskörperschaften bedeutet aber auch gleichzeitig einen Zwang auf die einzelnen Berufsgewerkschaften, sich an die Reichsarbeitsgemeinschaft anzuschliessen. Die gewerkschaftlichen Organisationen müssen verlangen, dass sie unmittelbar als Benennungskörperschaften für die Arbeitnehmer anerkannt werden, so dass die Reichsarbeitsgemeinschaft als Vormund entbehrlich ist. Im übrigen muss das Gesetz so gestaltet werden, dass die Mitglieder des Reichswirtschafts- und Reichsarbeiterrates zum grössten Teil aus den Bezirkswirtschafts- und Arbeiterräten hervorgehen.

Die dritte Abteilung, die zu einer reinen Verbraucherabteilung umzugestalten ist, müsste vor allem aus den Vertretern der Konsumvereine, der Baugenossenschaften, der Mietervereine usw. hervorgehen.

Als gänzlich verfehlt ist es anzusehen, dass immer wieder die Vertreter der Beamtenschaft zur Eingliederung in die dritte Abteilung vorgeschlagen werden. Die Beamten des Staates und der Gemeinden sind Arbeitnehmer und müssen in der Arbeitnehmerabteilung die gebührende Berücksichtigung finden. Ebenso ist es Sache der Behörden, für die Arbeitgeberabteilung ihre Vertreter namhaft zu machen. Es bliebe dann noch zu erwägen, ob in der Unterstufe neben den Wirtschaftskammern

für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft ein Bedürfnis zur Schaffung einer weiteren Fachkammer der freien Berufe vorliegt, die Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw. umfassen müsste. In der Mittel- und Oberstufe müssten dagegen die Angehörigen auch dieser Berufe in die Abteilungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingegliedert werden.

Die Pläne des Reichswirtschaftsministeriums sind auch insoweit noch lückenhaft, als der Einfluss der Angestellten innerhalb der Arbeitnehmerabteilungen jeder Regelung entbehrt. Nach diesen Entwürfen würden Arbeiter und Angestellte die Vertretung lediglich nach der Kopfzahl bekommen. Eine derartige Zusammensetzung der Arbeitnehmervertretungen ist aber volkswirtschaftlich und gemessen an der Bedeutung der Angestelltenfunktion im Produktionsprozess falsch. Auch in der Organisation der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale und ihren örtlichen Gliederungen ist der Einfluss der Angestellten durch gewisse Mindestvertretungen gesichert. In Oesterreich treffen nach dem dortigen Arbeitskammergesetz auf je drei Arbeiter ein Angestellter, obwohl rein zahlenmässig erst auf 5 bis 10, teilweise erst auf 15 bis 20 Arbeiter ein Angestellter treffen würde.

Für die Wahlen dürfte es sich erübrigen, neue Vorschläge zu machen; wir können uns darauf beschränken, die zum Betriebsrätegesetz vorgelegten Forderungen hier ohne weiteres zu übernehmen. Es erscheint aber notwendig, abweichend von den Regierungsplänen soweit als irgend möglich am Prinzip der Urwahlen festzuhalten. Von dieser Erwägung ausgehend, erscheint es bedenklich, dass bereits in der Mittelstufe zu den Bezirkswirtschaftsräten indirekt über die Unterstufe gewählt werden soll. Für die Unter- und Mittelstufe sollten die Gewerkschaften auf das direkte Wahlrecht nicht verzichten. Es wäre deshalb auch prinzipiell bedenklich, den Vorschlägen einzelner Arbeiterverbände zu folgen, die an die Stelle der direkten Wahl eine indirekte Wahl durch die Betriebsräte verlangen. Wenn dabei darauf hingewiesen wird, dass es dem Rätegedanken entspreche, die Wahlen zu den Bezirkswirtschaftsräten ausschliesslich durch die Betriebsräte, d. h. indirekt, vornehmen zu lassen, so wird hier wieder einmal mit dem Rätegedanken billige Agitation getrieben. Selbst wenn es sich bei den Bezirkswirtschaftsräten und das in der Einleitung dieses Vortrages erwähnte revolutionäre Rätesystem handeln würde, wäre es falsch, die indirekte Wahl als ein Kriterium des reinen Rätesystems zu bezeichnen. Der Rätegedanke geht davon aus, dass der Betrieb und nicht der Betriebsrat als die Zelle des Wirtschaftslebens anzusehen ist. Es ist deshalb eine sehr merkwürdige Auslegung des Rätegedankens, dass man den Belegschaften der Betriebe

das direkte Wahlrecht zu den Bezirksarbeiterräten nehmen will, um nur noch die Betriebsräte als wählbar und wahlberechtigt anzusehen. Eine solche Regelung würde allerdings dem russischen Beispiele entsprechen, wo ein kleiner Kreis von Arbeiteraristokraten in allen Stufen der Sowjets immer wieder die Aemter mit denselben Personen besetzt. Wenn lediglich die Betriebsräte zu den Bezirkswirtschaftsräten wählbar sind, dann führt diese Ueberlastung einzelner Personen auch dazu, dass ein immer grösserer Kreis von Angestellten und Arbeitern, die in Zukunft Betriebsräte, Bezirksarbeiter- und Bezirkswirtschaftsräte in einer Person sein sollen, der Berufsarbeit vollständig entzogen wird. Diese Kollegen müssten von ihren Firmen vollständig freigestellt werden, und die bisherigen Erfahrungen haben bei den Betriebsräten gezeigt, dass gerade in der Freistellung von der Berufsarbeit auf Kosten der Unternehmer vielfach die Quelle der Korruption gegeben ist. Aber auch wenn es sich um charakterstarke Persönlichkeiten handelt, ist es natürlich verfehlt, aus den Arbeitnehmervertretern der einzelnen Industrien schliesslich nur noch Rätefunktionäre zu machen, die selbst nicht mehr in der Produktion stehen. Damit ginge tatsächlich der Grundgedanke, die Bezirkswirtschaftsräte aus der Wirtschaft herauswachsen zu lassen, vollständig verloren, und wir bekämen neben der so viel gerühmten Gewerkschaftsbureaukratie eine Rätebureaukratie. Die Betriebsräte können natürlich jederzeit gewählt werden, es ist aber nicht angängig, alle übrigen befähigten Kollegen vom aktiven und passiven Wahlrecht auszuschalten. Auch der Einwand, als könnte die Verbindung zwischen den Betriebsräten und den Bezirksarbeiter- oder -wirtschaftsräten nur durch Personalunion hergestellt werden, ist keineswegs stichhaltig. Dieses Zusammenwirken ist lediglich eine Frage der Organisation.

Es wird auch noch Sache der Gewerkschaften sein müssen, entweder im Gesetz oder durch Richtlinien zu den Wahlen die Berücksichtigung der einzelnen Industriezweige für die Aufstellung der Kandidatenlisten vorzusehen.

Schliesslich müssen wir uns auch dagegen wenden, dass die Kosten für die kommende Wirtschaftsorganisation durch Umlageverfahren unter den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gedeckt werden sollen. Wenn heute bei den Handelskammern derartige Umlageverfahren bestehen, so kann diese Einrichtung mit der künftigen Organisation nicht verglichen werden, denn für die Firmen eines Handelskammerbezirkes ist diese die einseitige Interessenvertretung, während die Bezirkswirtschaftsräte das Allgemeininteresse zu wahren haben. Die Kosten müssten deshalb derart von der Reichskasse getragen

werden, dass vor allem das Unternehmertum steuerlich erfasst wird.

Wir stehen vor der Gefahr, dass der allgewaltige Herr Stinnes die Gelegenheit benutzt, um die Bezirkswirtschaftsräte seinen kapitalistischen Zwecken dienstbar zu machen. Die Gefahr ist um so grösser, als jetzt bereits Bayern daran ist, durch frühzeitige Gründung eigener Bezirkswirtschaftsräte die Reichsgesetzgebung in bestimmte Bahnen zu leiten. Wir werden deshalb auch bei der Entscheidung über die Gestaltung der Bezirkswirtschaftsräte mit Argumenten allein nicht zum Erfolge gelangen, wenn wir nicht gleichzeitig die erforderliche organisatorische Macht für unsere Forderungen entfalten. Hier gilt, was Ferdinand Lassalle immer wieder ausgesprochen hat: Verfassungsfragen sind Machtfragen.

*

Anhang.

Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums. August 1920.

Artikel 165 der Reichsverfassung sieht ein System von wirtschaftlichen Räten vor, die zur Mitwirkung auf allen Gebieten der Wirtschafts- und Sozialpolitik berufen sein sollen. Hand in Hand mit dem Aufbau dieser Räte gehen Pläne zur Umbildung der amtlich anerkannten Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern). Die Zuständigkeit des Reiches für die Umbildung der Berufsvertretungen ist in Art. VII Ziffer 10 der Reichsverfassung gegeben. Die Verschiedenheit der bisherigen Regelung in den einzelnen Ländern sowie der Zusammenhang mit den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat machen es notwendig, bestimmte grundsätzliche Fragen der Berufsvertretungen für das Reichsgebiet einheitlich zu regeln (z. B. die Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer), wobei die Zuständigkeit der Länder für die Ausgestaltung der Kammern im einzelnen unangetastet bleiben soll.

Um eine Mitwirkung der beteiligten Wirtschaftskreise an wirtschafts- und sozialpolitischen Massnahmen auch bereits vor dem Aufbau der wirtschaftlichen Räte sicherzustellen, und um gerade auch diesen Aufbau selbst im engsten Zusammenwirken mit den Vertretern der Wirtschaftskreise zu gestalten, ist der vorläufige Reichswirtschaftsrat geschaffen worden. Die Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung wird zu seinen hauptsächlichsten Aufgaben gehören.

Art. 165 der Reichsverfassung lautet:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleich-

berechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretern der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, dass alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzentwürfe zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschliesslich Sache des Reichs.

Für die Ausführung der hier gegebenen Zusagen an die Arbeitnehmer und die Unternehmer sind verschiedene Wege denkbar. Zwei Pläne haben bisher vornehmlich den Gegenstand der Erörterung gebildet, die als Plan A und Plan B in folgendem kurz umrissen werden sollen:

Plan A.

I. Unterstufe.

a) Unternehmervertretungen.

Zu solchen werden die Handelskammer, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer gestaltet. Erstere

beiden Kammern bestehen für Bezirke etwa von der Grösse eines preussischen Regierungsbezirkes, letztere von der einer preussischen Provinz.

b) Arbeitnehmervertretungen.

Als solche sind die Bezirksarbeiterräte für den Bezirk eines preussischen Regierungsbezirkes zu errichten (Arbeiterkammern).

a) und b) sind durch die Bildung paritätischer Ausschüsse für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk miteinander verbunden.

II. Mittelstufe.

Es werden paritätische Bezirkswirtschaftsräte (unter Beteiligung von Verbrauchern und freien Berufen) errichtet. Die Unternehmervertreter und die Arbeitnehmervertreter werden aus den Körperschaften zu Ia) und Ib) benannt.

III. Oberstufe.

a) Unternehmervertretungen.

Industrie- und Handelstag, Handwerks- und Gewerbekammertag, Landwirtschaftsrat, gewählt aus den Vertretungen zu Ia).

b) Arbeitnehmervertretung.

Reichsarbeiterrat, gewählt aus den Vertretungen zu Ib).

c) Paritätische Vertretungen.

(Unter Hinzuziehung der Verbraucher und der freien Berufe) Reichswirtschaftsrat, gewählt aus den Vertretungen zu IIIa) und b).

Plan B.

I. Unterstufe.

In der Unterstufe bestehen nur fachliche Organisationen, und zwar:

a) Industrie- und Handelsvertretungen,
b) Handwerksvertretungen,
c) Landwirtschaftsvertretungen.

Die Bezirke dieser Kammern richten sich nach dem wirtschaftlichen Bedürfnis.

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern bleiben als reine Unternehmerorganisationen bestehen; es wird ihnen eine Arbeitnehmervertretung, gebildet aus Arbeitnehmervertretern des gleichen Berufszweiges, zur Seite gestellt: Arbeiterkammern der Industrie und des Handels, Handwerksarbeiterkammern. Beide Vertretungen entsenden Mitglieder in einen gemeinsamen paritätisch gebildeten Ausschuss, der fortan als die amtliche Berufsvertretung gilt und eine Reihe von Aufgaben der Kammern übernimmt. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss (der

Wirtschaftskammer) führen die beiden Vorsitzenden der Sonderkammer gemeinschaftlich. Auch in anderer Hinsicht wird durch Verbindung der Bureaus und der Beamten ein weitgehendes Zusammenarbeiten erstrebt. Die Kammern der Unternehmer und der Arbeitnehmer haben ihre Sonderaufgaben. Die Wirtschaftskammer behandelt die daneben bestehenden gemeinsamen Aufgaben und hat das Recht, zu jedem Sondergutachten einer Kammer Stellung zu nehmen. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch das Reichsrahmengesetz über die Berufsvertretungen.

Die Landwirtschaftskammern werden durch Hereinnahme der Arbeitnehmer zu einer gemeinsamen Organisation umgestaltet. Eine besondere Arbeitnehmerorganisation für landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird nicht gebildet.

II. Mittelstufe.

a) Paritätische Vertretung.

Es wird ein Bezirkswirtschaftsrat gebildet, gewählt von den Sondervertretungen der Unterstufe unter gleichmässiger Berücksichtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und unter Hinzuziehung von Vertretern der Verbraucher, der Beamten, freien Berufe und weiterer ähnlicher Gruppen.

b) Arbeitnehmervertretung.

Die Arbeitnehmerfraktion des Bezirkswirtschaftsrats stellt den Bezirksarbeiterrat dar. Dieser hat als besondere Arbeitnehmervertretung selbständige umfangreiche Aufgaben, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet.

III. Oberstufe.

a) Paritätische Vertretung.

Der Reichswirtschaftsrat zu etwa $^3/_8$ aus den von den Bezirkswirtschaftsräten gewählten Personen, zu etwa $^3/_8$ aus den Abgesandten der Reichsarbeitsgemeinschaften oder anderer fachlich gegliederter Spitzenverbände und zu etwa $^2/_8$ aus den Vertretern der Beamtenschaft, der freien Berufe, der Verbraucher usw.

Von den Delegierten der Bezirkswirtschaftsräte werden die Unternehmervertreter von den Unternehmern, die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern der Bezirkswirtschaftsräte gewählt.

b) Arbeitnehmervertretung.

Die Arbeitnehmerfraktion des Reichswirtschaftsrates wird zu einem selbständigen Reichsarbeiterrat mit eigenen, insbesondere sozialpolitischen Befugnissen ausgestaltet.

Die grundsätzlichen Unterschiede im Aufbau beider Pläne liegen in folgendem:

Plan A legt besonderen Wert auf einen Bezirksarbeiterrat in kleinem räumlichen Gebiet (Regierungsbezirk) unter gemeinschaftlicher Beteiligung von Arbeitnehmern aller Produktionszweige. Er lässt daneben die bisher amtlich anerkannten Berufsvertretungen als solche ohne Beteiligung der Arbeitnehmer bestehen. — Demgegenüber will Plan B in der Unterstufe auch die Arbeitnehmervertreter fachlich zusammenfassen und will die amtliche Berufsvertretung nur Körperschaften übertragen, an denen auch die Arbeitnehmer beteiligt sind.

Die Zusammenfassung der Arbeitnehmer aller Produktionszweige zu einem Bezirksarbeiterrat erfolgt bei Plan B erst auf breiterer räumlicher Grundlage (preussische Provinz, mittleres Land).

Nach Plan A wird der Bezirkswirtschaftsrat auf der Unternehmerseite durch die Delegierten der verschiedenen Fachkammern, auf der Arbeitnehmerseite durch die Delegierten der in den Regierungsbezirken bestehenden zwischenfachlichen Bezirksarbeiterräte gebildet. — Bezirkswirtschaftsrat und Bezirksarbeiterrat gehen nach Plan B aus den fachlichen Vertretungen der Unternehmer und der Arbeitnehmer hervor.

Für die Spitzenvertretungen im Reich unterscheiden sich die beiden Pläne dadurch, dass der Plan A je eine fachlich besondere, aus den Kammern hervorgegangene Unternehmervertretung vorsieht (Industrie- und Handelstag, Handwerks- und Gewerbekammertag, Landwirtschaftsrat) und ihnen einen Reichsarbeiterrat gegenüberstellt, der zwischenfachlich aus Arbeitern aller Produktionszweige zusamengesetzt ist, die aus den in den Regierungsbezirken gebildeten Arbeiterräten entsandt werden. Aus beiden soll dann unter Hinzuziehung von Vertretern der Verbände der Beamten, der freien Berufe und weiterer ähnlicher der Reichswirtschaftsrat gebildet werden. Eine Verbindung zwischen dem Reichswirtschaftsrat und den auf dem Gebiet der einzelnen Provinzen und Länder vorgesehenen Bezirkswirtschaftsräten ist nicht in Aussicht genommen. — Plan B will sowohl für die Wirtschaftsbezirke als auch für das Reich die Arbeitnehmervertretung (Bezirksarbeiterrat und Reichsarbeiterrat) aus den Arbeitnehmerfraktionen der paritätischen Körperschaften (Bezirkswirtschaftsräte, Reichswirtschaftsrat) oder wenigstens diese mit Arbeitnehmerfraktionen als Kern bilden. Die Wahl zum Reichswirtschaftsrat soll auf Arbeitnehmer- und auf Unternehmerseite zum Teil auf räumlicher Grundlage aus den Arbeitnehmer- und den Unternehmerteilen der Bezirkswirtschaftsräte, zum Teil auf fachlicher Grundlage aus den grossen Verbänden (Gewerkschaften, Fachverbänden, Arbeitsgemeinschaften) durchgeführt werden. Dazu kommen

dann die Vertreter der Verbraucher, der Beamten, der freien Berufe und weiterer ähnlicher Gruppen hinzu.

Stellt man die Vorteile und die Nachteile der beiden vorgeschlagenen Pläne einander gegenüber, so ergibt sich das folgende Bild:

Der Plan A baut die unterste Stufe auf der Unternehmerseite fachlich auf (Landwirtschaftskammern, Industrie und Handelskammern, Handwerkskammern), auf der Arbeitnehmerseite dagegen zwischenfachlich (Bezirksarbeiterrat). Daraus ergibt sich als unmittelbare Folge, dass entweder der Begriff der amtlich anerkannten Berufsvertretung im heutigen Sinne überhaupt fortfallen muss, oder dass amtlich anerkannte Berufsvertretungen nach wie vor die reinen Unternehmerorganisationen bleiben. Auch der Gedanke des Planes A, zwischen den fachlichen Unternehmerkammern und den zwischenfachlichen Arbeiterkammern gemeinsame fachliche Ausschüsse herzustellen, begegnet einer doppelten Schwierigkeit. Die Unternehmervertreter dieser Ausschüsse werden aus reinen Berufskörperschaften, die Arbeitnehmervertreter aus einem allgemeinen Arbeiterrat gewählt. Die Wahl in die fachlichen Unternehmerkammern findet nach ganz anderen Gesichtspunkten statt, als die in die gemischtfachlichen Arbeiterkammern. In die letzten werden naturgemäss diejenigen Arbeitnehmer entsandt, von denen erwartet wird, dass sie allgemeine Arbeiterforderungen den Unternehmern gegenüber am wirksamsten durchsetzen; die fachliche Befähigung tritt demgegenüber in den Hintergrund. Es muss daher fraglich erscheinen, ob in den Bezirksarbeiterrat genügend Persönlichkeiten hineinkommen werden, die auf den einzelnen Fachgebieten über die erforderliche Sachkunde verfügen. Für die nicht nur sozialpolitischen, sondern auch wirtschaftspolitischen Aufgaben dieser paritätischen Fachausschüsse kommt es aber auf das Vorhandensein der fachlich am besten durchgebildeten Persönlichkeiten an. Sind solche auf der Arbeitnehmerseite nicht vorhanden, so steht die Mitwirkung der Arbeitnehmer nur auf dem Papier, und die Parität ist nur eine scheinbare. Die zweite Schwierigkeit dieser paritätischen Fachausschüsse liegt darin, dass auch räumlich die Grundlagen der Entsendungskörperschaften auf Unternehmer- und auf Arbeitnehmerseite verschieden sind. Von den Unternehmerorganisationen erstrecken sich die Landwirtschaftskammern auf das Gebiet einer Provinz oder eines Landes, die Industrie- und Handelskammern, wenn die beabsichtigten Zusammenlegungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden, auf Gebiete, die mit den Regierungsbezirken voraussichtlich nicht übereinstimmen, in der Regel unter ihnen bleiben, ge-

legentlich auch über sie hinausgehen werden. Lediglich die Bezirke der Handwerkskammern entsprechen dem Gebiet eines Regierungsbezirks. Infolgedessen müssen, da die paritätischen Ausschüsse sich ihrem fachlichen Charakter entsprechend räumlich an die Unternehmerkammern anlehnen werden, zum Teil mehrere Bezirksarbeiterräte den gleichen Fachausschuss, z. B. den für Landwirtschaft, beschicken, oder es muss ein Bezirksarbeiterrat Arbeitnehmervertreter in mehrere Fachausschüsse des gleichen Faches, z. B. für Handel und Industrie, entsenden. Es ist sehr fraglich, ob die Bezirksarbeiterräte hierzu bei ihrer nicht unter fachlichen Gesichtspunkten erfolgten Zusammensetzung in der Lage sein werden.

Der Plan B knüpft in der Unterstufe an die bestehenden Unternehmerorganisationen an und gestaltet sie paritätisch aus, indem er entweder, wie bei der Landwirtschaftskammer, die Arbeitnehmer in sie hineinnimmt, oder indem er für Industrie, Handel und Handwerk der bisherigen Unternehmerkammer eine Arbeitnehmerkammer auf gleicher fachlicher und räumlicher Grundlage gegenüberstellt und alsdann die Eigenschaft der amtlichen Berufsvertretung einem gemeinsamen Ausschuss beider, der Wirtschaftskammer, überträgt.

Durch Wahl aus diesen einheitlichen Berufsvertretungen soll alsdann der Bezirkswirtschaftsrat für den Bezirk einer Provinz oder eines mittleren Landes hervorgehen, und zwar sollen die Unternehmer von der Unternehmerseite, die Arbeitnehmer von der Arbeitnehmerseite der Fachkammern entsandt werden. Dazu treten die Angehörigen der erweiterten Verbrauchergruppe. Die Arbeitnehmerseite für sich bildet für den gleichen Bezirk den in Aussicht genommenen Bezirksarbeiterrat, der sonach zugleich die räumliche und fachliche Zusammenfassung der Arbeiterschaft des ganzen Gebietes darstellt und die Arbeitnehmerfraktion des Bezirkswirtschaftsrates bildet.

Der Plan B löst in seinem Bestreben die bestehenden Körperschaften organisch mit den neuzubildenden Arbeiterräten zu verbinden, wie bereits die ersten Verhandlungen ergeben haben, gewisse psychologische Widerstände aus. Diese liegen bezeichnenderweise gerade in den extremsten Teilen sowohl der Unternehmerschaft, wie der Arbeiterschaft. Diejenigen Unternehmer, die eine Mitwirkung der Arbeitnehmer im wesentlichen nur in sozialpolitischen Fragen und in Fragen des Arbeitsverhältnisses zulassen wollen, halten die Mitwirkung von Arbeitnehmern an den Fachkammern, in denen die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen entschieden werden, für überflüssig, ja schädlich und suchen sie daher tunlichst einzuschränken. Folgt man ihnen, so besteht die Gefahr, dass die

in der Verfassung den Arbeitnehmern zugesicherte gleichberechtigte Mitwirkung an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte in Gemeinschaft mit den Unternehmern unerfüllt bleibt. Durch die gemeinsame Betätigung im Bezirkswirtschaftsrat allein kann diese Mitwirkung nicht stattfinden. Die Bedeutung des Bezirkswirtschaftsrates liegt in dem Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen zwischen den Produktionszweigen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handwerk untereinander (Kohlen- und Rohstoffverteilung, Absatzorganisationen, Vergebung öffentlicher Aufträge, Verkehr usw.) und zwischen Produzenten und Verbrauchern. Solche Aufgaben aber treten nicht dauernd auf, die grosse Mehrzahl der zu behandelnden wirtschaftspolitischen Fragen ist fachlicher Natur, oder muss wenigstens von fachlichen Körperschaften vorgearbeitet werden. Man denke nur an das gesamte Gebiet der Steuergesetzgebung, der Aus- und Einfuhrfragen, der Heranbildung des Nachwuchses, der Förderung der Produktivität durch Einführung neuer Arbeitsmethoden, durch Zusammenlegung von Betrieben, durch intensivste Ausnutzung aller natürlichen Hilfsmittel des Bezirks. Alle diese Fragen aber sind genau so lebenswichtig für die Arbeitnehmerschaft, wie für die Unternehmerschaft.

Die Regierung kann sich daher nicht auf einseitige Stellungnahme stützen. Fehlt der fachliche paritätische Unterbau, so müsste die gesamte gutachtliche wie verwaltende Tätigkeit der Kammern auf diesen Gebieten auf den Bezirkswirtschaftsrat übergehen. Das würde für diesen eine ausserordentliche Belastung bedeuten, die er kaum ertragen könnte. Die Mitglieder der Bezirkswirtschaftsräte sind den eigentlichen Produktionsstätten zu fern, als dass sie die Wünsche und Bedürfnisse jedes Wirtschaftszweiges in ihrer örtlichen und fachlichen Sonderheit so übersehen könnten, wie es erforderlich wäre. Auch zwingt die Grösse seines Gebietes den Bezirkswirtschaftsrat zu seltenerem Zusammentreten und schliesst eine ständige Mitarbeit aus. Es würde eine ganz ungesunde Entwicklung sein, wenn die besten Köpfe und Hände wochenlang in der Provinzialhauptstadt festgehalten und der Arbeit entzogen würden.

Der Widerstand auf seiten eines Teiles der Arbeitnehmerschaft gründet sich einmal auf die durch die Tatsachen nicht gerechtfertigte Annahme, dass die Fachkammern eine im Absterben begriffene Einrichtung seien und dass man durch eine neuzeitliche Umbildung im paritätischen Sinne das natürliche Ende nur hinausschiebe oder gar verhindere. Ferner geht diese Richtung von dem Gedanken aus, dass die Bezirksarbeiterräte ein neues Organ des Klassenkampfes werden könnten, etwa in

Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung

dem gleichen Sinne, wie dies von einzelnen innerhalb der Arbeiterschaft bezüglich der zentralen Zusammenfassungen der Betriebsräte (Betriebszentralen usw.) gewünscht wird.

Beide Gruppen geben sich einer Täuschung hin. Die Unternehmer übersehen, dass tatsächlich den Zusammentritt gemischtfachlicher Bezirksarbeiterräte auf engerer räumlicher Grundlage Gefahren birgt. Die sozialpolitischen Aufgaben gemischtfachlicher Arbeiterräte, wie die Ausgleichung des Arbeitsmarktes und der Lebensbedingungen zwischen Stadt und Land, das Siedlungswesen, die Befriedigung der Kulturbedürfnisse der Arbeiterschaft, erfordern eine gewisse Grösse des Bezirks. Hat der Bezirk diese Grösse nicht, so kann es sehr leicht dahin kommen, dass der Bezirksarbeiterrat sich in der Betonung des Gegensatzes zur Unternehmerschaft auswirkt, und dass insbesondere die Forderungen einer Fachgruppe mechanisch auch zur Forderung der anderen Fachgruppen gemacht werden. Die Arbeitnehmer, die eine Mitwirkung in fachlichen Körperschaften ablehnen, verkennen die Gefahr, dass die grosse Errungenschaft, die in der Erstreckung ihres Einflusses auch auf wirtschaftspolitische Fragen liegt, dadurch für die Fülle der Alltagsaufgaben wieder verlorengehen kann. In gelegentlich zusammentretenden paritätischen Fachausschüssen hat die Arbeitnehmerschaft nicht annähernd den Einblick und die Wirkungsmöglichkeit wie in ständigen Wirtschaftskammern, an deren Spitze neben dem Arbeitgeber auch ein Arbeitnehmer steht. Enthalten sich die Arbeitnehmer einer Teilnahme an der fachlichen Berufsvertretung, so bleibt ihr Einfluss auf diejenigen Fragen beschränkt, an denen ihnen der gute Wille der anderen Seiten eine Mitwirkung zubilligte.

Ein weiterer Einwand gegen den Plan B besteht darin, dass er sowohl in der Mittel- wie in der Oberstufe, im Bezirksarbeiterrat und im Reichsarbeiterrat, zwar eine Vertretung der Arbeitnehmerschaft, aber keine entsprechende Vertretung der Unternehmerschaft vorsieht. Da die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat im wesentlichen aus der Arbeitnehmerfraktion der Bezirkswirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrats bestehen, die für die besonderen Aufgaben sozialpolitischer Art als eigene selbständige Körperschaften ausgebildet sind, besteht kein Bedenken, dass sich ebenso auch die Unternehmerfraktion der Wirtschaftsräte zu Bezirksunternehmerräten und einem Reichsunternehmerrat frei zusammenschliessen. Das gleiche gilt auch von anderen Teilen des Bezirks- oder Reichswirtschaftsrats (Verbraucherorganisationen). Von der Aufnahme dieser Körperschaften in den Plan B ist nur deshalb abgesehen, weil das Bedürfnis nach ihnen sich in den beteiligten Kreisen

noch nicht zu bestimmten Wünschen verdichtet hat, so dass man ihre Bildung der zukünftigen Entwicklung überlassen kann. Die Gefahr der Ueberorganisation ist hier nicht grösser als bei dem Plane A, bei dem die Arbeitnehmer in der Unterstufe gemischtfachlich, die Unternehmer nur fachlich zusammengeschlossen sind und dadurch ein starker Anreiz gegeben ist, dass die Unternehmer neben ihren fachlichen Organisationen auch noch eine gemischtfachliche bilden. Dieser Anreiz wird besonders dann wirksam werden, wenn der Arbeiterrat eine Kampfstellung gegen die Unternehmer einnimmt.

Für die Oberstufe besteht für den Plan A das Bedenken, dass die Verbindung mit der Mittelstufe (den Bezirkswirtschaftsräten) fehlt, so dass diese damit einigermassen in der Luft schwebt. Schliesslich — und das ist das bedenklichste — lässt der Plan A die grossen fachlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Gewerkschaften, Reichsverband der deutschen Industrie, Zentralverband des deutschen Grosshandels, Arbeitsgemeinschaften) gänzlich unberücksichtigt. Der Plan B sucht demgegenüber den fachlichen und räumlichen Interessen gleichmässig zu ihrem Rechte zu verhelfen und bei den letzteren unmitelbar auf den Vertretungen der Unternehmer und Arbeitnehmer der Mittelstufe (Bezirkswirtschaftsräte und Bezirksarbeiterrat) aufzubauen.

Die Gefahr, dass bei dem Plane B den Arbeiterräten als blossen Arbeitnehmerfraktionen der Wirtschaftsräte die nötige Selbständigkeit fehle, lässt sich durch entsprechende Gestaltung ihres Aufgabenkreises beseitigen.

Entschliessung.

„Der 2. ordentliche Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stellt mit Bedauern fest, dass es die Reichsregierung bisher unterlassen hat, einen den Bestimmungen des § 165 der Reichsverfassung entsprechenden vorläufigen Reichsarbeiterrat zu bilden.

Bei der Schaffung der Bezirkswirtschafts-, der Bezirksarbeiterräte, des endgültigen Reichswirtschaftsrates und des Reichsarbeiterrates wird der durch das Reichswirtschaftsministerium vorgelegte Plan A vom Bundestag abgelehnt, da das Bestehen fachlich gegliederter Unternehmerräte gegenüber zwischenfachlich organisierten Arbeiterräten eine starke Benachteiligung der Arbeitnehmer bedeutet. Aber auch der Plan B bedarf einer gründlichen Umgestaltung, wenn der in der Verfassung ausgesprochene Gedanke gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft verwirklicht werden soll. Der Bundestag erachtet es für unmöglich, dass mit der Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte die heutigen Handels-,

Handwerks- und Landwirtschaftskammern in ihrer einseitigen Zusammensetzung aus Unternehmern noch weiterhin als behördlich anerkannte Fachkammern bestehen bleiben können. Die grundsätzliche Zusammensetzung der Wirtschaftsräte muss in der Unter-, Mittel- und Oberstufe gleich sein. Für die Wahlen zu den Bezirksarbeiter- und Wirtschaftsräten fordert der Bundestag das direkte, geheime Wahlrecht und das Verhältniswahlsystem. Die Reichsarbeitsgemeinschaften werden als Benennungskörper für die Kandidaten zum Reichswirtschaftsrat abgelehnt. Den Angestellten ist innerhalb der Arbeitnehmervertretungen eine ihrer Bedeutung in der Wirtschaftsführung entsprechende und keine rein zahlenmässige Beteiligung zu sichern.

Die dritte Abteilung in den Wirtschaftsräten ist im Gegensatz zu der derzeitigen Zusammensetzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zu einer ausgesprochenen Verbrauchervertretung auszugestalten, die aus Konsumvereins-, Mieterorganisationen usw. hervorgeht. Der Bundestag spricht sich gegen jede Beitragserhebung zur gesetzlichen Räteorganisation aus und fordert Uebernahme der Kosten durch das Reich.

Der Bundestag beauftragt den Bundesvorstand, mit aller Entschiedenheit gegen die vom Unternehmertum der Schwerindustrie eingeleiteten Bestrebungen anzukämpfen, die darauf abzielen, mit Hilfe der gesetzlichen Bezirkswirtschaftsräte selbständige Wirtschaftsprovinzen zu schaffen und eine Durchbrechung der zentralgeleiteten einheitlichen Wirtschaftspolitik des Reiches herbeizuführen. Es ist deshalb sowohl bei der Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete, als auch bei der Festlegung des Aufgabenkreises darauf zu achten, dass diese von der Stinnesgruppe getragene Bewegung unwirksam gemacht wird.

Nach dem § 165 Absatz 2 der Reichsverfassung muss den Arbeiterräten zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Arbeitnehmerinteressen die Stellungnahme zu allen einschlägigen Fragen gewährleistet werden. Die Erfüllung dieser Verfassungsbestimmung ist aber nur gegeben, wenn die Arbeiterräte die eindeutige gesetzliche Befugnis erhalten, gegebenenfalls auch zu den von den Wirtschaftsräten behandelten Angelegenheiten ihr besonderes Votum abzugeben.

Der Bundestag protestiert gegen die in Ostpreussen, Bayern und anderen Reichsgebieten unternommenen Versuche, dort jetzt schon an die Bildung von Bezirkswirtschaftsorganisationen heranzutreten, weil damit der einheitlichen und sozialen Ausgestaltung der gesamten Räteorganisation zum Schaden der Arbeitnehmer vorgegriffen wird. Die Bundesleitung wird aufgefordert, zu den Vorberatungen über das kommende Gesetz sachverständige Kollegen aus den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Deutschlands hinzuzuziehen."

Druck von Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.